

Vorbemerkung an die Kantone und Gemeinden: Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende stellt Platzverantwortlichen und -betreibenden das nachfolgende «Musterplatzreglement für Standplätze» als Grundgerüst zur Verfügung.

Platzreglemente sind mit den Mieterinnen und Mietern in partizipativen Prozessen gemeinsam zu erarbeiten, da dies die Akzeptanz der Regeln erhöht.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich an das Platzreglement Bern Buech an, das die Stadt Bern in intensiver Partizipation mit den Mieterinnen und Mietern erarbeitet hat.

Es wird empfohlen, auch die weiterführenden Informationen zu Platzreglementen im «Handbuch für die Planung, den Bau und Betrieb von Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen für Jenische, Sinti und Roma: Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende 2023» zu berücksichtigen.

Version vom 16.3.2023

Seite 1

Musterplatzreglement für Standplätze

1. Allgemeines	1
2. Verwaltungsstellen und Zuständigkeiten für den Platz	1
3. Arbeitsgruppe Standplatz: Partizipation Mieterschaft und Zusammenarbeit mit Behörden	2
4. Vermietung der Stellplätze	2
4.1. Abschluss eines Mietvertrags	2
4.2. Vergabe der Stellplätze	2
4.3. Nutzung der vermieteten Parzellen und Zulässigkeit der Bauten	3
5. Nutzung von Parkplätzen	3
6. Gemeinschaftliche Teile	3
6.1. Gemeinschaftsräume	3
6.2. Arbeitsplatz	3
6.3. Allgemeine Flächen	4
6.4. Reinigung und Winterdienst	4
7. Abfallentsorgung	4
8. Verstösse gegen die Platzordnung	4
9. Schlussbestimmungen	4

1. Allgemeines

Auf dem Standplatz **xx** haben Jenische und Sinti ihren Wohnsitz. Der Standplatz wird durch die Mieterinnen und Mieter in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsstellen bewirtschaftet. Die zuständige Behörde unterstützt bei Bedarf den Zusammenschluss der Mieterinnen und Mietern in einem *Komitee* oder einer *Arbeitsgruppe* (vgl. 3. Abschnitt unten).

Alle Mieterinnen und Mieter setzen sich für das friedliche Zusammenleben auf dem Standplatz **xx** ein. Sämtliche Mieterinnen und Mieter verpflichten sich, auf der gemieteten Parzelle Ordnung zu halten und auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Das vorliegende Platzreglement wurde in enger Zusammenarbeit mit den Mieterinnen und Mietern erarbeitet. Bei Bedarf kann die Arbeitsgruppe Anpassungen vornehmen. Arbeitsgruppe und Platzbetreiber kommunizieren gemeinsam über das Platzreglement.

2. Verwaltungsstellen und Zuständigkeiten für den Platz

Folgende Stellen sind für den Betrieb und Unterhalt des Standplatzes zuständig (*beispielhafte Auflistung und Kennzeichnung der federführenden Verwaltungsstellen*):

- Immobilienverwaltung (z.B. Federführung)
- Bauabteilung
- Soziales
- Schulamt
- Sicherheit
- ...

Die Verwaltungseinheiten sind zuständig für
(Aufgaben den Verwaltungsstellen zuordnen):

- die Leitung des Betriebs, die Hauptverantwortung für den Platz
- die Mietvertragsbewirtschaftung
- das Mietzinsinkasso und die Nebenkostenabrechnungen
- den Unterhalt der allgemeinen Flächen, Bauten und Anlagen
- die Koordination und Sicherstellung der Zusammenarbeit der Mieterschaft und der Behörden

Die Verwaltungsstellen sind in einem *Koordinationsgremium* zusammengeschlossen, in dem themenübergreifende Fragen gelöst werden. Die Leitung des Koordinationsgremiums obliegt der Verwaltungsstelle *xy*.

3. Arbeitsgruppe Standplatz: Partizipation Mieterschaft und Zusammenarbeit mit Behörden

Die Mieterschaft und die zuständige Verwaltungsstelle des Kantons und/oder der Gemeinde (und allfällige weitere Akteure) bilden zusammen eine Arbeitsgruppe. Nach Bedarf können weitere (Fach-)Personen beigezogen werden.

Die Mieterinnen und Mieter benennen Delegierte, die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind. Sie bringen Anliegen aus den Familien in die Arbeitsgruppe ein. Die Delegierten tragen auch Informationen zurück in ihre Familien.

Die Verwaltungsstelle führt die Arbeitsgruppe und verfasst ein Beschlussprotokoll. Dieses ist für alle Mietenden zugänglich.

Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr.

Der Nutzen dieser Gruppe zeigt sich in der Zusammenarbeit zwischen Behörden und der Mieterschaft: Im regelmässigen Austausch werden Strukturen sowie die dazugehörenden Arbeiten auf dem Standplatz besprochen.

Die Arbeitsgruppe ist auch für die Umsetzung der Platzordnung auf dem Standplatz zuständig und informiert die Familienmitglieder über Neuigkeiten oder Bestimmungen auf dem Standplatz. Hinzu kommt, dass die Delegierten als Einzelpersonen bei Streitigkeiten nach Möglichkeit eine Schlichtungsrolle übernehmen. Kann keine Lösung erzielt werden, ist die gesamte Arbeitsgruppe für die Anliegen zuständig. Eingebraachte Anliegen werden in Zusammenarbeit mit der gesamten Gruppe bearbeitet.

4. Vermietung der Stellplätze

Die Mieterinnen und Mieter des Standplatzes können sich bei der Gemeinde anmelden und ihre Schriften bei den Einwohnerdiensten hinterlegen.

4.1. Abschluss eines Mietvertrags

Die Mietverträge für die einzelnen Parzellen auf dem Standplatz werden von *xx* erstellt und zusammen mit den Mietern und Mieterinnen abgeschlossen. **Die Mietverträge werden analog zu üblichen Wohnungsmietverträgen ausgestellt** (vgl. Handbuch Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende 2023, Kapitel 6.3.4. Mietverträge).

Vermietet werden die Parzellen, nicht jedoch darauf stehende Anlagen, Bauten usw. Diese sind durch die Mieterinnen und Mieter auf eigene Rechnung zu erstellen oder vom Vormieter, der Vormieterin zu übernehmen. Werden Bauten vom Vormieter übernommen, regeln die betroffenen Parteien die Übernahmemodalitäten direkt untereinander. Seitens der Behörden werden Strom-, Wasser- und Kanalisationsleitungen auf die einzelnen Parzellen geführt. Die Hausanschlüsse sind Sache der Mieterinnen und Mieter.

Anmerkung: Der obenstehende Abschnitt ist anzupassen, wenn bestehende Bauten vermietet werden; vgl. Kapitel 6.2.2. Wohnen auf dem Standplatz im «Handbuch für die Planung, den Bau und Betrieb von Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen für Jenische, Sinti und Roma; Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende 2023.»

4.2. Vergabe der Stellplätze

Bei der Wiedervermietung der Stellplätze haben Personen Priorität, welche bereits Familienmitglieder auf dem Standplatz oder schulpflichtige Kinder haben.

Ablauf bei einer freiwerdenden Parzelle:

- Mieterinnen und Mieter entscheiden sich zum Verlassen der Parzelle und reichen die damit verbundene Kündigung ein. Wird aufgrund eines Todesfalles oder eines anderweitigen Grundes eine Parzelle frei, wird die Möglichkeit geprüft, die Parzelle bzw. das Mobile Home oder Chalet, welches darauf steht, innerhalb der Familie weiterzugeben.
- Nach Erhalt der Kündigung informieren die Platzbewirtschafter *xx* alle Mieterinnen und Mieter über die freie Parzelle und setzen eine Bewerbungsfrist.
- Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die eingegangenen Bewerbungen in der Arbeitsgruppe besprochen. Die Arbeitsgruppe kann eine Empfehlung an den Platzbetreiber abgeben (Vorschlagsrecht), sich dieser aber auch enthalten.
- Der Vermietungsentscheid liegt bei der Behörde *xx*.

- Die Behörde **xx** teilt den Entscheid den Bewerbenden mit.
- Die Parzelle wird den zukünftigen Mieterinnen und Mieter nach der Unterzeichnung des Mietvertrags übergeben.

4.3. Nutzung der vermieteten Parzellen und Zulässigkeit der Bauten

4.3.1. Bauten

Einleitende Anmerkung: Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Bau der Fahrnisbauten zu regeln, vgl. Kapitel 4.7 Baubewilligung für Bauten und Anlagen auf Halteplätzen im «Handbuch für die Planung, den Bau und Betrieb von Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen für Jenische, Sinti und Roma; Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende 2023.»

Option a): Regelung Fahrnisbauten mit Rahmenbaubewilligung. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende empfiehlt nachdrücklich eine Rahmenbaubewilligung für Standplätze, die auch die Fahrnisbauten auf dem Platz miteinschliesst. Mehr Informationen dazu vgl. Kapitel 4.7.1. Fahrnisbauten im «Handbuch Stiftung, 2023».

Die Mieterinnen und Mieter können auf den gemieteten Parzellen gemäss den Vorgaben der Rahmenbaubewilligung des Standplatzes Fahrnisbauten errichten (Anmerkung: hier die Vorgaben erläutern).

Option b): Individuelle Regelung Fahrnisbauten, falls keine Rahmenbaubewilligung vorliegt.

Für Neu-, An- und Aufbauten, Abbrüche oder für das dauerhafte Aufstellen von Wohnwagen, Wohncontainern usw. ist das Einverständnis der Abteilung **x** der Gemeinde **xy** erforderlich. Bei entsprechenden Vorhaben ist der Abteilung **xy** ein schriftliches Gesuch mit Planbeilagen zu unterbreiten.

Sofern für das Bauvorhaben gemäss der baurechtlichen Grundordnung eine Baubewilligung erforderlich ist, ist die jeweilige Mieterin für die Einholung der Bewilligung auf eigene Kosten verantwortlich. Vorbauten zu Wohnwagen und Überdachungen derselben werden vorbehältlich einer allenfalls erforderlichen Zustimmung der Baubewilligungsbehörde toleriert, sofern die Vorbauten und Überdachungen jederzeit wieder demontierbar sind. Die Gemeinde **xy** ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Entfernung von Vorbauten und Überdachungen zu verlangen.

4.3.2. Nutzung

Der Gartenunterhalt auf der gemieteten Parzelle ist Sache der Mieterinnen und Mieter.

Handwerkliche Arbeiten auf der eigenen Parzelle sind unter Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben erlaubt.

5. Nutzung von Parkplätzen

Anmerkung: Die Vermietung von Parkplätzen und deren Nutzung ist von der Grösse des Platzes und der Bewirtschaftung abhängig. Es wird empfohlen, pragmatische Lösungen mit den Mieterinnen und Mietern zu finden. Fahrende Jenische und Sinti sind auf ihre Fahrzeuge angewiesen, deshalb sind Parkplätze notwendig.

Jeder vermieteten Parzelle können **xx** Parkplätze zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden. Diese Parkplätze sind in der Parzellenmiete **inbegriffen/nicht inbegriffen**. Die Mieterinnen und Mieter sind berechtigt, Personen- oder Lieferwagen auf den ihnen fix zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Das temporäre Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen usw. auf den fix zugeteilten Parkplätzen ist grundsätzlich **erlaubt/untersagt**.

Parkplätze mit Ladestationen für Elektroautos dürfen nur während der benötigten Ladezeit belegt werden. Danach sind sie unverzüglich freizugeben.

Besucherparkplätze dürfen von den ständigen Mieterinnen und Mieter des Standplatzes nicht belegt werden.

6. Gemeinschaftliche Teile

Die gemeinschaftlichen Räumlichkeiten bestehen aus ... (Gemeinschaftsraum, Arbeitsplatz, Waschküche, Sanitäranlagen, Duschen, Toiletten). Die Bauten und Anlagen sind im Eigentum **des Kantons/der Gemeinde xy**. Die Anlagen stehen den Mieterinnen und Mietern auf dem Standplatz zum Gebrauch zur Verfügung.

6.1. Gemeinschaftsräume

Alle gemeinschaftlichen Räume und Anlagen sind nach Gebrauch sauber zu hinterlassen. Defekte sind der Stelle **xx** unverzüglich zu melden.

Die **Arbeitsgruppe/die Behörde** bestimmt eine Person, welche für die Verwaltung der Waschküche, der Sanitäranlagen und des Gemeinschaftshauses verantwortlich ist. Diese Person ist für die Übergabe und Rücknahme des Gemeinschaftsraumes verantwortlich und meldet allfällige Schäden und Mängel **dem Kanton/der Gemeinde xx**.

6.2. Arbeitsplatz

Kleinere handwerkliche Arbeiten sind auf dem dafür vorgesehenen Arbeitsplatz auszuführen. Nach Gebrauch ist der Arbeitsplatz sauber zu hinterlassen.

Chemische Stoffe wie Lacke, Farben, Laugen und dergleichen dürfen nicht in die Kanalisation gelangen und müssen fachgerecht entsorgt werden.

Die Nutzerinnen und Nutzer respektieren die ortsüblichen Ruhezeiten (*Anmerkung: Ruhezeiten benennen*).

6.3. Allgemeine Flächen

Das Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf den Allgemein- und Umgebungsflächen ist untersagt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden nach einmaliger Mahnung auf Kosten des Besitzers entfernt.

Installationen jeglicher Art (Fahrnisbauten, Zäune, Barrieren, Hundehäuschen usw.) dürfen nicht auf den Allgemein- und Umgebungsflächen errichtet werden. Zudem ist das Deponieren von Waren jeglicher Art untersagt.

Neue Installationen, die allen Mieterinnen und Mietern zugutekommen, wie beispielsweise die Anschaffung von Spielgeräten für Kinder, eine Grillstelle, Gartenkisten usw., sind vorgängig in der Arbeitsgruppe zu besprechen und können erst nach einer positiven Entscheidung errichtet werden.

Die Unterhaltskosten der im beiliegenden Plan vom ... bezeichneten Grünflächen gehen zu Lasten des Kantons/der Gemeinde.

6.4. Reinigung und Winterdienst

Die Reinigung der allgemeinen Flächen wird durch die Gemeinde/die Platzbewohnenden vorgenommen.

Die Reinigung der gemeinschaftlichen Räume ... wird durch xx/Mieter vorgenommen. Die Schneeräumung auf den Verkehrsflächen organisiert die Gemeinde xy. Sind die Verkehrsflächen nicht frei zugänglich, entfällt die Schneeräumung. Sowohl die Schneeräumung auf den einzelnen Parzellen als auch auf den zugewiesenen Parkplätzen ist Sache der jeweiligen Mieterschaft.

Ort, Datum: xx.xx.xxxx

Unterschriften Vertreterinnen und Vertreter der Mieterschaft/z.B. Mitglieder der Arbeitsgruppe

7. Abfallentsorgung

Der Kehrriech ist gemäss Abfallreglement der Gemeinde in ... zu entsorgen. Das Deponieren von Kehrriech oder sonstigen Gegenständen zur Entsorgung ist auf dem gesamten Standplatz untersagt. Ist für das Entsorgen von deponierten Gegenständen eine Räumung notwendig, werden die dafür anfallenden Kosten den Mietenden auf dem Standplatz via Nebenkosten weiterverrechnet.

8. Verstösse gegen die Platzordnung

Bei geringfügigen Verstössen gegen die Platzordnung macht der Platzbetreiber die Fehlbaren auf den Regelverstoss aufmerksam und besteht auf Einhaltung der Platzordnung innerhalb einer angemessenen Frist.

Bei schweren und/oder wiederholten Verstössen gegen die Platzordnung kann (nach vorangehender Abmahnung) als letzte Massnahme das Mietverhältnis gekündigt werden. Dies erfolgt insbesondere bei

- Drohungen und Tätlichkeiten gegenüber den Mitarbeitenden der in Ziffer 1.3. aufgeführten Verwaltungsstellen und von diesen beauftragten Dritten, z.B. Handwerker
- hohen Mietzinsausständen
- wichtigen Gründen, die die Fortführung des Mietverhältnisses unzumutbar machen

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Platzordnung gilt für alle Mieterinnen und Mieter, die sich auf dem Standplatz niederlassen sowie für Besucherinnen und Besucher. Die Platzordnung ist Bestandteil der Mietverträge zwischen dem Kanton/der Gemeinde und den Mieterinnen und Mietern.

Für die Platzordnung (Unterschriften):

Unterschriften Behörden